

48. Reußkorrektur. Die Baudirektion berichtet :

1. Mit Beschluß Nr. 1822 des Regierungsrates vom 28. September 1907 wurde der Regierung des Kantons Aargau, welche das Projekt für Uferverbauungen bei Hagenau und bei der Brücke Rickenbach unter Einhaltung einer Sohlenbreite von 66 m statt der bisher von beiden Kantonen angenommenen von 60 m vorgelegt hatte, erwidert, daß der Regierungsrat einer Abänderung der vereinbarten Flußbreite von 60 m im allgemeinen die Zustimmung versagen müsse, dagegen die lokale Erweiterung bei der Brücke Rickenbach für geboten halte.

2. Eine Antwort von seiten der aargauischen Regierung erfolgte vorläufig nicht; dagegen ist in der zweiten Hälfte November mit den Bauten bei Hagenau begonnen worden unter Annahme einer Sohlenbreite von 64 m. Die Baudirektion schrieb deshalb am 25. November an den aargauischen Baudirektor, der Beginn der Bauten auf aargauischer Seite sei ihr einberichtet worden; sie dürfe, da eine Rückäußerung auf den hierseitigen Beschluß vom 28. September nicht erfolgt sei, wohl annehmen, daß bei den Bauten die durch Staatsvertrag festgesetzte Flußbreite von 60 m eingehalten werde, ersuche aber um eine bezügliche Erklärung der Regierung des Kantons Aargau.

3. Erst am 16. Dezember ging die vom 7. Dezember datierte Antwort der Regierung des Kantons Aargau ein. Sie geht in der Hauptsache dahin, mit den Bauten bei Hagenau sei schon vor dem Eintreffen unserer Antwort begonnen worden, da das Projekt von den Bundesbehörden vorbehaltlos genehmigt worden sei. Es werde nun mit Schwierigkeiten verbunden sein, nachträglich eine Änderung des in Ausführung begriffenen Projektes durchzuführen. Immerhin habe die Regierung beschlossen, die Bauten bei Hagenau auf 64 m statt 66 m Sohlenbreite hinauszubauen, obwohl größere Mehrkosten entstehen, als hier angenommen werde. Eine Verpflichtung zur Innehaltung einer Sohlenbreite von 60 m könne nicht anerkannt werden; von alters her seien die Wuhrlinien an den Grenzgewässern nur in der Meinung festgelegt worden, daß dieselben mit Uferbauten nicht überschritten werden dürfen. Ein Zurückbleiben auf 64 m könne unmöglich einen Nachteil haben, während beim Bau der Wuhre auf 60 m Aargau gezwungen wäre, das ganze Ufer bis zur Lorzemündung hinauf abzubauen.

4. Es ist zunächst zu konstatieren, daß unsere am 28. September beschlossene Antwort noch am selben Tage ausgefer-

tigt wurde, somit am 29. September der Regierung des Kantons Aargau zugekommen sein muß. Im Oktober wurde auf dem aargauischen Ufer zunächst mit dem Erstellen einer Bauhütte, dann mit dem Pfählen für den Steg auf die Kiesbank begonnen, am 28. November war das oberste Querwehr über Wasser eingebaut und zu oberst mit dem Steinwurf für die neue Uferversicherung begonnen.

5. Wie schon in der Vernehmlassung vom 28. September 1907 auseinandergesetzt wurde, liegt nach den bisherigen Erfahrungen durchaus kein Grund vor, die vereinbarte Sohlenbreite von 60 m zu vergrößern und es muß daran festgehalten werden, daß eine Breite von 60 m technisch richtiger ist als eine größere; immerhin ist die Sache für den Kanton Zürich auch nicht von so großer Bedeutung, daß unter allen Umständen an diesen 60 m festzuhalten ist. Es erschien daher zweckmäßig, in erster Linie in Erfahrung zu bringen, welche Gründe das eidgenössische Departement des Innern veranlaßt haben, das Projekt des Kantons Aargau zu genehmigen.

Eine Besprechung unseres Kantonsingenieurs mit dem eidgenössischen Oberbauinspektor hat ergeben, daß die Änderung dortseits hauptsächlich mit Rücksicht auf die dem Kanton Aargau für die Reußkorrektur zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel genehmigt wurde. Sodann sei das Oberbauinspektorat von der Erwägung ausgegangen, daß in der Kurve bei Hagenau mit der Zeit Vorbauten erforderlich sein werden, welche sich dann der von uns gewünschten Wührlinie wieder nähern werden.

In der Voraussicht, daß letzteres zutreffen werde, mag daher der Ausführung der Bauten in der Hagenau auf 64 m Abstand vom zürcherischen Ufer zugestimmt werden. An der vereinbarten Flußachse sollte aber prinzipiell festgehalten werden, soweit nicht durch den Beschluß vom 28. September 1907 bereits eine Änderung zugestanden wurde.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Aargau:

Wir haben Eure Zuschrift vom 7. Dezember 1907 in Sachen Eurer Reußkorrektur am 16. Dezember 1907 erhalten und derselben zu unserm Bedauern entnommen, daß Ihr dem in unserer Vernehmlassung vom 28. September 1907 ausgesprochenen Begehren, es sei bei Euren Bauten die vereinbarte Sohlenbreite von 60 m einzuhalten, nicht entsprechen wollet, sondern diese Breite für Eure Bauten bei Hagenau nun auf 64 m festgesetzt habt.

Wir müssen zunächst die Behauptung, es sei mit den Bauten bei Hagenau schon vor dem Eintreffen unserer Vernehmlassung begonnen worden, als nicht zutreffend zurückweisen; denn unsere Vernehmlassung vom 28. September wurde noch an demselben Tage der Post übergeben, während erst Mitte Oktober mit dem Pfählen für die Querwehre, Mitte November mit dem Einbau des ersten obersten Querwehres begonnen worden ist und am 28. November erst einige Meter Steinwurf am oberen Ende der Baustelle eingebracht waren. Tatsächlich habt Ihr infolge unserer Vernehmlassung die Sohlenbreite auf 64 m reduziert; wegen der angefangenen Bauten hätte man ebensogut auf 60 m herabgehen können.

Wenn Ihr sodann behauptet, die Wührungen hätten die vereinbarten Uferlinien nicht überschreiten, wohl aber hinter ihnen zurückbleiben dürfen, so ist dem entgegenzuhalten, daß Aargau sehr bestimmt und wiederholt darauf gedrungen hat, daß die Gemeinden Ottenbach und Lunnern angehalten werden möchten, auch auf die angenommene Uferlinie hinauszufachen.

Als wir Euch am 4. November 1893 unser Korrektionsprojekt vorlegten, geschah es in der ausgesprochenen Meinung, daß wenn an den aargauischen Wührungen Hauptreparaturen oder Neubauten notwendig werden, die Wührungen auf die neuen Uferlinien zu erstellen seien. Erst als wir auf eine wesentliche Änderung der linkseitigen Uferlinie zwischen den Marken 36 und 40 verzichteten, habt Ihr mit Zuschrift vom 7. Oktober 1897 unserm Korrektionsprojekt nach den generellen Plänen zugestimmt. Jene Unterhandlungen und unser Zugeständnis haben nur dann einen Sinn, wenn die Uferlinie nicht die Grenze, welche mit den Wührungen nicht überschritten werden darf, sondern genau den Ort, wo sie ausgeführt werden sollen, bezeichnet. Endlich haben wir am 10. Juli 1903 Eurer Baudirektion die Detailpläne (Situationsplan, Längenprofil und Normalprofil) vorgelegt und nachdem diese am 27. Juli 1903 dieser Vorlage die Genehmigung erteilt hatte, haben wir auf dem aargauischen Ufer bei der Lorzemündung

auf eine Länge von 350 m und bei Luntern auf 450 m Länge den Uferschutz unter Einhaltung einer Sohlenbreite von 60 m erstellt.

Wie eine Besprechung unseres Kantonsingenieurs mit dem eidgenössischen Oberbauinspektor ergeben hat, ist dortseits Euer Projekt genehmigt worden in der Voraussicht, daß in der Kurve bei Hagenau mit der Zeit Vorbauten notwendig werden, welche sich dann der von uns gewünschten Uferlinie nähern werden.

In diesem Sinne wollen wir uns der Ausführung Eurer Bauten bei Hagenau zwischen den Marken 36 und 40 auf 64 m Abstand von unserem Ufer nicht länger widersetzen. Unsere Zustimmung bezieht sich aber nur auf diese Strecke und halten wir im übrigen an der in den Jahren 1896/97 vereinbarten Flußachse und der vereinbarten Sohlenbreite von 60 m, soweit wir nicht mit Bezug auf die Strecke bei der Rickenbacherbrücke am 28. September 1907 eine Änderung zugestanden haben, prinzipiell fest, indem wir nochmals betonen, was übrigens auch vom Oberbauinspektorat zugegeben wird, daß die Breite von 60 m technisch entschieden richtiger ist als eine größere.

II. Mitteilung an die Baudirektion für sich und zu Händen des eidgenössischen Oberbauinspektorates.